

- **Wann wird gewählt?**

In ganz Niedersachsen findet die Wahl zum 16. Niedersächsischen Landtag am **27. Januar 2008** statt. Die Wahllokale sind **von 8:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet.

- **Wer wird gewählt?**

Am 27. Januar 2008 wird der **Niedersächsische Landtag** neu gewählt, der aus **mindestens 135 Abgeordneten** besteht. Die Amtszeit der Abgeordneten beträgt **fünf Jahre**. Der Landtag ist oberstes Verfassungsorgan des Landes Niedersachsen. Er wählt den Ministerpräsidenten, wirkt bei der Bildung der Landesregierung mit, verabschiedet die Landesgesetze, beschließt den Haushalt und kontrolliert die Landesregierung.

- **Wer darf wählen?**

Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Niedersachsen haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Das 18. Lebensjahr ist mit dem Beginn des 18. Geburtstages (0:00 Uhr) vollendet. Danach sind alle Personen wahlberechtigt, die **am 27. Januar 1990 oder früher** geboren worden sind. Stichtag für das **Wohnsitzkriterium** ist der **26. Oktober 2007**. Spätestens an diesem Tag muss in Niedersachsen eine Wohnung bezogen worden sein oder seitdem ein ununterbrochener Aufenthalt in Niedersachsen bestehen. Anders als bei Europa- und Kommunalwahlen sind Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt.

Wer am 42. Tag vor der Wahl, d. h. am 16. Dezember 2007 bei der Meldebehörde seines Wohnortes mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist, braucht sich zunächst um nichts zu kümmern. Er wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhält bis spätestens 6. Januar 2008 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis zum 6. Januar 2008 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich sofort bei der Gemeindeverwaltung erkundigen, ob er vielleicht doch im Wählerverzeichnis steht. Wenn dies der Fall ist, ist seine Wahlteilnahme gesichert. Andernfalls besteht während der Zeit, in der das Wählerverzeichnis ausgelegt wird, also vom 7. bis 11. Januar 2008, die Möglichkeit, Einspruch gegen die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einzulegen.

Hat ein Wahlberechtigter die Frist für einen Berichtigungsantrag ohne sein Verschulden versäumt oder ist sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Frist entstanden, erhält er auf Antrag einen Wahlschein, ohne in das Wählerverzeichnis eingetragen zu sein.



- **Wie wird gewählt?**

Von den insgesamt 135 Abgeordneten werden **87 in den Wahlkreisen** in direkter Wahl gewählt. Wahlgewinner im Wahlkreis ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Abgeordnetensitze werden **nach dem Verhältnis der für die Parteien abgegebenen Zweitstimmen** auf die Landeslistenbewerber verteilt.

Auf dem Stimmzettel befinden sich in der **linken Spalte** (schwarz gedruckt) die Namen der **Direktbewerber** mit Angaben zu Beruf und Anschrift sowie der Name der Partei, für die der Bewerber antritt. In der **rechten Spalte** (blau gedruckt) sind die zugelassenen **Landeslisten der Parteien** mit Angabe der ersten drei Bewerber aufgeführt.

Jeder Wähler hat **zwei Stimmen** zu vergeben: eine Direktstimme ("Erststimme") für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (Direktbewerbers) und eine Listenstimme ("Zweitstimme") für die Wahl der Landesliste einer Partei. Mit der Listenstimme hat der Wähler keinen direkten Einfluss auf die Bewerber, denn die Abgeordnetensitze werden hier nach der durch die Landesliste vorgegebenen Reihenfolge verteilt.

Die beiden Stimmen können unabhängig voneinander abgegeben werden, d. h., dass Erst- und Zweitstimme nicht derselben Partei gegeben werden müssen (sog. Stimmensplitting).

Berücksichtigt bei der Vergabe der Abgeordneten-sitze werden nur die Landeslisten derjenigen Parteien, die landesweit mindestens fünf Prozent der gültigen Listenstimmen errungen haben (sog. **Fünfprozentklausel**). Wer in einem Wahlkreis direkt gewählt ist, behält aber seinen Sitz auch dann, wenn die Partei weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen erhält.

- **Was können Wahlberechtigte tun, die am Wahltag verhindert sind?**

Es entspricht guter demokratischer Tradition, seine Stimme am Wahltag im Wahllokal abzugeben. Wer aber verhindert ist, an der Urnenwahl im Wahllokal teilzunehmen, kann seine Stimme auch per **Briefwahl** abgeben. Der **Antrag kann bei der Gemeinde der Hauptwohnung** schriftlich oder mündlich gestellt werden. Für den Antrag kann auch der Vordruck auf der Wahlbenachrichtigung verwendet werden. Der Antrag kann auch durch Fax oder E-Mail gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist hingegen nicht zulässig. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, aus welchem Grund er nicht in der Lage ist, das Wahllokal am Wahltag aufzusuchen. Sofern der Antrag mit der Post an die Gemeinde gesendet wird, muss er ausreichend frankiert sein.

Die Briefwahlunterlagen können von der Gemeinde erst versandt oder ausgegeben werden, wenn endgültig feststeht, welche Parteien an der Wahl teilnehmen und die Stimmzettel gedruckt sind. Außerdem muss feststehen, ob die beantragende Person wahlberechtigt ist, d. h. das Wählerverzeichnis muss aufgestellt sein. Deshalb schreibt das Landeswahlgesetz als frühesten Termin für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen den 21. Tag vor der Wahl vor, so dass die Briefwahlunterlagen **erst ab dem 6. Januar 2008** versandt bzw. ausgegeben werden. Der Antrag kann jedoch auch schon vorher bei der Gemeinde gestellt werden.

Die Briefwahlunterlagen können bei der Gemeinde auch persönlich abgeholt werden. Dort besteht im Briefwahlbüro die Möglichkeit, zu wählen. Wer erkrankt ist und deshalb nicht selbst dazu in der Lage ist die Briefwahlunterlagen selbst abzuholen, kann dazu auch eine andere Person beauftragen, die bei der Gemeinde eine entsprechende Vollmacht vorlegen muss.

Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte unbeobachtet persönlich den Stimmzettel und legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag; dieser ist zu verschließen. Anschließend wird die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages unterzeichnet und zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag gesteckt. Der verschlossene Wahlbrief wird so rechtzeitig an den zuständigen Kreiswahlleiter versandt, dass er dort spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr eingeht.

Hat der Briefwähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch ihre Unterschrift der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Briefwählers gekennzeichnet hat.

• **Was passiert, wenn der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung verlegt?**

Im Wahllokal wird die Wahlberechtigung des Wählers überprüft. Sie ist durch die Eintragung in das Wählerverzeichnis dokumentiert. Der Wähler kann deshalb auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen, er muss dann seinen Personalausweis oder Reisepass vorlegen, um nachzuweisen, dass er die im Wählerverzeichnis eingetragene Person ist. Sobald ein Wähler seine Stimme abgegeben hat, wird dies im Wählerverzeichnis hinter seinem Namen vermerkt. Dadurch wird verhindert, dass ein Wähler seine Stimme zweimal abgeben kann.

• **Wie können Wahlberechtigte mit Behinderungen im Wahllokal wählen?**

Ist ein Wahlberechtigter nicht selbst dazu in der Lage, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann er sich einer **Hilfsperson** bedienen. Dies kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der ausdrücklichen Vorgaben des behinderten Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson ist darüber hinaus zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung erlangt.

Für blinde und sehbehinderte Wähler besteht nach einer noch vor der Landtagswahl geplanten Gesetzesänderung darüber hinaus die Möglichkeit, den Stimmzettel mit Hilfe einer **Schablone** zu kennzeichnen. Die Schablonen können voraussichtlich bei den Blindenverbänden bezogen werden. Damit die Stimmzettel ohne die Hilfe Dritter in die Schablone eingelegt werden können, werden alle Stimmzettel in der oberen rechten Ecke gelocht sein.

Im Hinblick auf mobilitätsbeeinträchtigte Wähler sind die Gemeinden gehalten, Wahllokale nach Möglichkeit in barrierefreien Räumen einzurichten. In jedem Fall besteht die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen und die Stimme entweder in einem anderen – barrierefreien – Wahllokal desselben Wahlkreises oder aber durch Briefwahl abzugeben.

• **Was passiert, wenn ein Wähler sein Kreuz auf dem Stimmzettel versehentlich an der falschen Stelle gesetzt hat und dies korrigieren möchte?**

In diesem Fall kann sich der Wähler vom Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel geben lassen. Das ist besser, als den ersten Stimmzettel zu korrigieren, da es dabei zu Unklarheiten kommen kann, durch die die Stimme ungültig wäre.

• **Wann ist ein Stimmzettel ungültig?**

Ungültig sind zunächst alle Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen, z. B. weil sie gar nicht gekennzeichnet sind oder der Wähler in einer der beiden Spalten mehr als ein Kreuz gemacht hat. Ungültig kann die Stimmgabe auch dann sein, wenn auf dem Stimmzettel ein Zusatz oder ein Vorbehalt eingetragen wurde. Auch die Stimmen, die nicht auf einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden, sind ungültig.

Ungültig sind auch die Stimmen, die unter Verletzung des Wahlgeheimnisses abgegeben werden. Das ist z. B. der Fall, wenn der Stimmzettel außerhalb einer Wahlkabine gekennzeichnet wurde. In diesem Fall nimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel nicht entgegen. Der Wähler kann sich jedoch einen neuen Stimmzettel geben lassen. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, die bei der Briefwahl offen, d.h. ohne Stimmzettelumschlag, in den Wahlbriefumschlag gelegt wurden.

Herausgeber:

Niedersächsischer Landeswahlleiter  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Tel.: 0511 / 120 - 4792  
oder - 4790  
- 4788  
- 4724

Telefax: 0511 / 120 - 4789

[www.landeswahlleiter.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de)

Stand: 19.10.2007



Niedersächsischer  
Landeswahlleiter



Der Niedersächsische Landeswahlleiter informiert

Landtagswahl

in

Niedersachsen

am

27. Januar 2008

